

**Bedürfnisanträge zum
Erwerb einer Waffe nach §
14 Abs. 4 WaffG**

für **NEU** zu erwerbende
Sportwaffen **GELBE** WBK

**Bedürfnisanträge zum
Erwerb einer Waffe nach §
14 WaffG**

für **NEU** zu erwerbende Sportwaffen
GRÜNE WBK

**erneute Bedürfnisprüfung
nach § 4 (4)**

für die erneute Prüfung einer
vorhandenen Waffe, die nach dem
01.04.2004 als **Erstwaffe**

genaue Angabe von Art der Waffe
und Kaliberangabe

**Kopien von allen waffenrechtlichen Erlaubnissen (WBK,
Jagdschein, Sprengstofflerlaubnis).
Bitte Vorder- und Rückseite **KOMPLETT** (auch wenn keine
Eintragungen auf der Rückseite sind)**

**Folgende Unterlagen sind grundsätzlich bei allen Anträgen zusammen mit dem Originalantrag beim WSV
einzureichen:**

schießsportlicher Nachweis / Nachweis der Sportschützeigenschaft:
Achtung: Nachweise müssen ausschließlich mit erlaubnispflichtigen Waffen erfolgen!
Nachweis mit LG/LP wird seit Änderung des WaffG nicht mehr anerkannt.

Der einzureichende schießsportliche Nachweis unterscheidet sich dabei je nach Antrag wie folgt:

1. Der Antragsteller besitzt noch keine Waffe / ERSTANTRAGSTELLER

Schießnachweis muss mind. 12 aufeinanderfolgende Monate umfassen (rückwirkend ab Antragstellung). **Regelmäßiges Training** wird durch Kopie des Schießbuches nachgewiesen. Ansonsten Ersatzformular - Auszug der Trainingszeiten aus Schießkladde Verein. Nachweis mind. 1-2 mal pro Monat (= 18mal pro Jahr)
Achtung: Ergebnislisten/ Urkunden etc. gelten hier nicht.

2. Der Antragsteller besitzt bereits Waffen aber keine in dem beantragten Kaliber

Schießnachweis über 1 Jahr (rückwirkend ab Antragstellung). Regelmäßige schießsportliche Aktivitäten & Training werden idealerweise durch die Kopie des Schießbuches nachgewiesen. Ansonsten Ersatzformular - Auszug Schießkladde Verein.
Hier gelten zum Trainingsnachweis zusätzlich auch Wettkampfnachweise.

3. Antragsteller besitzt bereits eine KURZ-Waffe gleichen Kalibers = Ersatzwaffe!

wie bei Punkt 2 - **zusätzlich** ist ein regelmäßiger Wettkampfnachweis **in dem beantragten Kaliber** beizufügen (da Ersatzwaffe nur genehmigt wird, wenn Wettkämpfe absolviert werden). Nachweis in Form von Urkunden, Ergebnislisten, Startkarten etc. Anmerkung: Das Ergebnis ist dabei unerheblich, es zählt die Teilnahme!

4. Antragsteller besitzt bereits zwei Kurzwaffen und beantragt eine **3. Kurzwaffe**

wie bei Punkt 2 - **zusätzlich** ist grundsätzlich ein regelmäßiger Wettkampfnachweis beizufügen. Disziplin/Kaliber ist dabei unerheblich. Nachweis in Form von Urkunden, Ergebnislisten, Startkarten etc.
Anmerkung: Das Ergebnis ist dabei unerheblich, es zählt die Teilnahme!

5. Antragsteller wird der erneuten Bedürfnisprüfung nach § 4, Abs 4 durch die Behörde unterzogen:

Schießnachweis muss 3 Jahre **ab Ausstelldatum** der **ersten Waffenbesitzkarte** umfassen (z.B. Erwerb der Erstwaffe im Juni 2006 ---->>> Erneute Prüfung im Juni 2009. Nachweis also von Juni 2006 bis Juni 2009 nötig). Regelmäßige schießsportliche Aktivitäten & Training werden idealerweise durch die Kopie des Schießbuches nachgewiesen. Hier gelten zum Trainingsnachweis zusätzlich auch Wettkampfnachweise. Nachweis mind. 1-2 mal pro Monat (= 18mal pro Jahr).
Fehlzeiten und größere Ausfallzeiten müssen glaubhaft gemacht und angegeben werden.

Anmerkung: Der Antragsteller ist für die Beschaffung aller erforderlichen Unterlagen/Nachweise selbst verantwortlich.
Die Nachweise sind möglichst chronologisch geordnet einzureichen.

Anleitung zum Ausfüllen des Antragformulars des WSV

„Bestätigung des Dachverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe“

Gelbe WBK nach § 14, Abs. 4 – Grüne WBK nach § 14 sowie Bedürfniswiederholungsprüfung nach §4 (4) WaffG

Allgemeine Hinweise:

Es werden nur noch die neuen Anträge (siehe Internetseite www.wsv1850.de unter Waffenrecht/Formulare) anerkannt.
Die Anträge können Sie auch in der Geschäftsstelle kostenfrei anfordern.

- ☞ Anträge für **Bedürfniswiederholungsprüfung nach §4 (4) WaffG** sind im Internet nur als MUSTER einsehbar. Originale werden ausschließlich von den Behörden oder von der Geschäftsstelle ausgegeben.
- ☞ Bitte nehmen Sie keine Änderungen an den Formularen vor!
- ☞ bitte vergewissern Sie sich, dass alle Angaben vollständig sind und keine Unterschriften fehlen.
- ☞ Anträge sind grundsätzlich im **Original** einzureichen. Faxe oder Mails werden nicht anerkannt.
- ☞ Nur **1 Waffe pro Antrag**. Für jede Waffe ist ein gesonderter Antrag auszufüllen!
- ☞ Pro Halbjahr dürfen nicht mehr als 2 Waffen erworben werden.
- ☞ Ab der dritten Kurzwaffe ist grundsätzlich ein Wettkampfnachweis beizubringen.
- ☞ Ist der Antragsteller selbst Vereinsvorstand/OSM, benötigen wir eine zweite Unterschrift.
- ☞ Das regelmäßige Schießen ist ausschließlich mit **erlaubnispflichtigen Waffen** nachzuweisen (LP/LG werden nicht mehr anerkannt)
- ☞ Der Antragsteller muss mindestens 12 Monate Mitglied im WSV sein. Als Eintrittsdatum gilt dabei das beim **WSV hinterlegte Meldedatum**.
- ☞ Nach der Genehmigung wird der Antrag (Gelb und grün) grundsätzlich im Original an den Verein zurückgesandt, Bedürfniswiederholungsprüfungen gehen an den Antragsteller direkt. Der Verein erhält in diesem Fall in Kopie zur Kenntnis.
- ☞ Für jeden Antrag ist eine Bearbeitungsgebühr von 15.-- € fällig.
- ☞ Vereinswaffen sind kostenfrei.
- ☞ Bitte **keine Vorabüberweisungen** an den Verband oder **Bargeld/Schecks im Brief**. Sie erhalten nach Eingang Ihres Antrages eine Postkarte mit der Zahlungsaufforderung und Rechnungsnummer

**Im Sinne einer reibungslosen und schnellen Bearbeitung bitten wir Sie, diese Angaben zu beachten.
Vielen Dank!**

Ihre WSV Geschäftsstelle